

Antrag auf Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer

Stadt Bielefeld
Umweltamt
Untere Wasserbehörde - 360.41 -
August-Bebel-Straße 75-77

33602 Bielefeld

Hinweis:

Die Antragsvordrucke sind **3fach** vorzulegen.
Die unter Punkt 7 aufgeführten Unterlagen und Pläne sind ebenfalls in **3facher Ausfertigung** im Format DIN A 4 oder auf dieses Format gefaltet mit 25 mm Heft-
rand beizufügen. Alle Unterlagen sind mit Ort und Datum zu versehen und von Antragstellerin / Antragsteller und Antragsverfasserin / Antragsverfasser zu unterschreiben. Unvollständig eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Eingangsstempel
Aktenzeichen

Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname (oder Firma, Eheleute, Erbengemeinschaft...)		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon - dienstlich	privat
Baugrundstück (Straße, Hausnummer, Stadtteil)		

Für die im Folgenden näher bezeichnete Gewässerbenutzung wird gemäß der §§ 8 bis 13 Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des § 45 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Vor Antragsstellung von der Stadt Bielefeld (Stadtentwässerung) auszufüllen:

Freistellung von der Überlassungspflicht bzw. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
☐ Die Stadt Bielefeld (Stadtentwässerung) befreit die Nutzungsberechtigte / den Nutzungsberechtigten von der Überlassungspflicht gemäß §§ 48 und 49 Abs. 4 Landeswassergesetz bzw. vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Bielefelder Entwässerungssatzung für die hier beantragte Niederschlagswasserbeseitigung.	
Datum	Unterschrift / Stempel Stadt Bielefeld

**1. Bezeichnung der Gewässerbenutzung:
Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer.**

2. Die Gewässerbenutzung steht mit einer Baumaßnahme

2.1. ☐ **nicht** in Zusammenhang

2.2. ☐ in Zusammenhang

2.2.1 Bezeichnung u. Nutzungsart des Bauvorhabens

☐ Neubau

☐ Wohnung

☐ Umbau

☐ Gewerbliche Räume

☐ Anbau

☐ Garage

☐ _____

2.2.2 Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Bauvorhaben ausgeführt werden soll:

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

2.2.3 Eigentümerin / Eigentümer des Baugrundstücks:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Bezeichnung des Grundstücks, auf dem sich die Einleitungsstelle befindet:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümerin / Eigentümer (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

4. Für das Baugrundstück wird/wurde

☐ keine Baugenehmigung erteilt

☐ ein Bauantrag gestellt am: _____

☐ folgende Baugenehmigung erteilt

☐ _____

Art der Genehmigung, Datum und Aktenzeichen

5. Name des Gewässers

a) Gewässername/Gewässernr.: _____

b) Hauptgewässereinzugsgebiet: _____

6. Größe der befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird:

z. B. Hof- und Dachflächen: _____ m².

7. Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers bei 0,02 l/ s m² Regenspende

Niederschlagswasser bis zu _____ l/ s. (angeschlossene Fläche x Regenspende)

8. Anlagen zum Antrag:

- a) Übersichtsplan (z. B. Messtischblatt oder Deutsche Grundkarte oder Stadtplanausschnitt) mit Eintragung der Einleitungsstelle und des Baugrundstücks
- b) Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit Überblick über die örtliche Situation; genaue Lage der vorgesehenen Anlagen; Verlauf der Ableitung zum Gewässer mit Einleitungspunkt; Bezeichnung der für die Einleitung, Zuleitung und die vorgesehenen Anlagen beanspruchten Grundstücke nach Liegenschaftskataster; Einzeichnung der auf dem zu beanspruchenden Grundstück und den entsprechenden Nachbargrundstücken, die ebenfalls nach Liegenschaftskataster zu bezeichnen sind, vorhandenen Gebäude, Brunnen, Wasserläufe, Dungstätten, Entwässerungsanlagen und Einleitungsstellen in ein anderes Gewässer; Nordpfeil, Maßstab; Fließrichtung des Gewässers; die Grenze festgelegter Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete und Quellschutzgebiete
- c) Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eigentümerliste für das Baugrundstück sowie für alle von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke (Einleitungsstelle, Durchleitungsgrundstück)
- d) Längsschnitte durch die Zuleitungen bis zum Einleitungsbauwerk, Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 (siehe DIN 4261, Teil 1)
- e) Zeichnerische Darstellung des Einleitungsbauwerks
- f) Zeichnerische Darstellung der angeschlossenen befestigten Fläche
- g) Bauzeichnung des zu entwässernden Gebäudes bzw. Kennzeichnung der zu entwässernden Flächen, Maßstab 1 : 100 (Grundriss mit Eintragung der Entwässerungsleitungen nach der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren).
- h) Durchleitungsrecht

9. Raum für weitere Erläuterungen:

10. Erklärung der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers

(Diese Erklärung ist nur erforderlich, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller **nicht** Eigentümerin / Eigentümer des Baugrundstückes, des zur Durchleitung in Anspruch zu nehmenden Grundstückes oder des Gewässers i. S. des § 1 LWG, in das eingeleitet werden soll, ist.)

Als Eigentümerin / Eigentümer des Baugrundstückes / Durchleitungsgrundstückes / Gewässers i. S. des § 1 LWG erkläre ich mich mit dem beantragten Entwässerungsvorhaben ausdrücklich einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Eigentümerin / Eigentümer)

rechtsverbindliche Unterschriften:

Ort und Datum

Ort und Datum

Antragstellerin / Antragsteller

Antragsverfasserin / Antragsverfasser

Datenschutzinformation nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)



Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung

Das Umweltamt erhebt und verarbeitet Ihre Daten zum Zweck der Bearbeitung und Erteilung von Rechten und Erlaubnissen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG). Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 88 WHG i. V. m. § 89 LWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) erforderlich.

Weitergabe von Daten

Es erfolgt eine Weitergabe der Daten an die Träger öffentlicher Belange (z. B. andere Behörden) bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens, an die Bezirksregierung Detmold für die Eintragung in das Wasserbuch¹ und an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Ermittlung der Grundlagen für die Wasserwirtschaft.

Speicherzeitraum

Nach der Aktenordnung der Stadt Bielefeld sind die Wasserrechtsunterlagen in der Regel 20 Jahre nach Ablauf bzw. Widerruf des Wasserrechts aufzubewahren und danach zu vernichten. Analog hierzu ist mit den elektronischen Daten zu verfahren.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zu: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.

Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung und -verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten:

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Umweltamt -
33597 Bielefeld

Datenschutzbeauftragter Stadt Bielefeld
33597 Bielefeld
Tel. 0521 51-6888
datenschutzbeauftragter@bielefeld.de

¹ Information der Bezirksregierung Detmold:

Benachrichtigung über Eintragung im Wasserbuch

Aufgrund der Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 27.04.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88 Verordnung (EU) 2016/679) weise ich Sie darauf hin, dass die hier erteilte wasserrechtliche Zulassung von der Bezirksregierung Detmold als der zuständigen Behörde in das „Digitale Wasserbuch NRW“ eingetragen wird. Bei diesem Wasserbuch handelt es sich um ein öffentliches Verzeichnis, in das wasserrechtliche Zulassungen sowie weitere wasserrechtlich relevante Sachverhalte (z. B. Wasserschutzgebiete) einzutragen sind (§ 87 Wasserhaushaltsgesetz, § 91 Landeswassergesetz). Eine Einsichtnahme ist allen auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses gestattet. Dies gilt nicht für solche Urkunden, die Mitteilungen über geheim zu haltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten.

Die Eintragung in das Wasserbuch hat keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung. Allein maßgebend für den Bestand und den Umfang der Benutzung ist dieser wasserrechtliche Bescheid und die ggf. dazu ergangenen Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsbescheide.

Mit diesem Hinweis entfällt eine gesonderte Benachrichtigung nach Eintragung ins Wasserbuch.